Allgemeine und besondere Geschäfts- und Vertragsbedingungen der Fa. Rachbauer GmbH & Co KG (B2B)

Stand: April 2025

AGB-TV (ALLGEMEINE GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN – Transportvergabe)

wenn Fa. Rachbauer GmbH & Co KG **AUFTRAGGEBER** ist

Ergänzend und zusätzlich zu den Allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen **(im Weiteren AGB genannt)** der Rachbauer GmbH & Co KG gelten diese **AGB-TV** ausschließlich dann, wenn Rachbauer GmbH & Co KG **(im Weiteren AG genannt)** Fracht- und/oder Speditionsaufträge an einen Auftragnehmer **(im Weiteren AN genannt)** erteilt.

Diese AGB-TV gelten ausschließlich gegenüber Auftragnehmern, die Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anderslautend vereinbart gilt:

Pkt. 1: Grundlagen:

Der AN erklärt sich ausdrücklich einverstanden, dass die AGB des AG und diese AGB-TV des AG (jederzeit einsehbar und zum Download bereitstehend auf der Homepage des AG), unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, für alle, insbesondere auch für alle künftigen Geschäfte gelten, auch und besonders bei Aufträgen, die dem AN mündlich oder telefonisch erteilt werden.

Abweichende Bedingungen des AN, die vom AG nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden, sind unwirksam, auch wenn der AG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht – auch kann sich der AN nicht auf die Geltung der AÖSp oder sonstiger Bedingungen berufen.

Mit Auftragsannahme bekräftigt der AN die AGB und die AGB-TV des AG eingesehen und akzeptiert zu haben.

Ausdrücklich wird die Geltung der CMR für sämtliche Transporte vereinbart, auch dann, wenn dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist und auch dann, wenn der Anwendungsbereich gemäß Art. 1 der CMR und/oder § 439a UGB nicht erfüllt wäre. Bei innerdeutschen Transporten gilt die erhöhte Haftung (des AN) von 40 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm des beschädigten oder in Verlust geratenen Gutes als vereinbart.

Der AN verzichtet ausdrücklich auf den Einwand des „Lohnfuhrvertrages“. Sollte das (gegenständliche) Vertragsverhältnis zwischen AG und AN tatsächlich als Lohnfuhrvertrag eingestuft werden, erklärt sich der AN ausdrücklich damit einverstanden, das (gegenständliche) Vertragsverhältnis den haftungsrechtlichen Bestimmungen der CMR zu unterstellen – unabhängig davon, ob der Geltungsbereich der CMR und/oder § 439a UGB erfüllt sein sollten oder nicht.

Mit der Annahme eines Auftrages durch den AN gilt Kundenschutz als vereinbart. Nimmt der AN Aufträge von Kunden des AG an, vermittelt solche Aufträge oder nimmt in sonstiger Art und Weise Kontakt mit Kunden des AG und/oder mit anderen am Transport beteiligten auf, verfallen sämtliche Ansprüche des AN gegen den AG. Bei Verletzung dieser Kundenschutzklausel hat der AG einen Anspruch gegen den AN auf Zahlung einer verschuldensunabhängigen Konventionalstrafe, deren Höhe mit EURO 11.000,00 als ausdrücklich vereinbart gilt - unabhängig von der tatsächlichen Schadenshöhe. Weitergehender, diesen Betrag übersteigender Schadensersatzanspruch des AG bleibt davon unberührt.

Sofern für den einzelnen Auftrag nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde, ist der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt

- andere Unternehmen zur Erfüllung der von ihm übernommenen Verpflichtungen einzusetzen
- Frachtgüter des AG zusammen mit Frachtgütern anderer AG zu versenden bzw. zu transportieren
- Frachtgüter des AG umzuladen

Pkt. 2: Preise:

Die vom AG in der Auftragsbestätigung genannten Preise verstehen sich ausnahmslos als Fixpreise. Zu-/Aufschläge und/oder Zusatz-/Mehr-Aufwendungen und/oder andere Kosten -welcher Art auch immer- werden vom AG weder anerkannt noch akzeptiert.

Pkt. 3: Auftragserteilung / Stornierung:

Ein vom AG erteilter Transportauftrag ist für den AN bindend, wenn dieser nicht innerhalb von 1 Stunde ab Eingang bei ihm schriftlich widerspricht.

Storniert der AN einen Transportauftrag nach Ablauf der vorgenannten Frist und/oder gestellt er kein oder kein geeignetes Fahrzeug zum vereinbarten Termin am vereinbarten Ort, hat der AG das Recht ein Ersatzfahrzeug einzukaufen. In diesem Fall hat der AN dem AG eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe der für das Ersatzfahrzeug fälligen Fracht zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt dem AG ausdrücklich vorbehalten.

Storniert der AG einen Transportauftrag innerhalb von 24 Stunden ab Erteilung, hat der AN keinen Anspruch auf Schadens- und/oder Aufwandersatz und/oder auf die Geltendmachung sonstiger Kosten.

Pkt. 4: Bezahlung:

Der AN hat sämtliche Ablieferbelege innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung per Email an den AG zu übermitteln. Kommt der AN dieser Verpflichtung nicht nach, verrechnet der AG dem AN eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 25,00 (netto).

Zusammen mit seiner Frachtrechnung hat der AN dem AG alle Transportdokumente (CMR-Frachtbrief, Liefer-, Paletten- und Wiegescheine, etc.) im Original zu übermitteln – wobei der AN das Übermittlungsrisiko trägt. Für den Fall, dass bei einer Frachtrechnung Dokumente/Belege fehlen sollten und der AG diese beim AN nachfordern muss, verrechnet der AG dem AN eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von EURO 25,00 (netto), pro nachgefordertem Dokument/Beleg.

Als Zahlungsziel gelten 60 Tage als vereinbart - Erst wenn alle Transportdokumente im Original beim AG eingelangt sind, beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist.

Der AG widerspricht ausdrücklich jedem Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsverbot (insbesondere § 32 AÖSp) – er ist berechtigt Aufrechnungen mit Gegenforderungen (egal aus welchem Rechtsgrund) vorzunehmen und die Fracht bei Schlechterfüllung zu kürzen.

Pkt. 5: Be- und Entladung / Ladungssicherung:

Der AN ist verpflichtet mit einem den vertraglichen Anforderungen entsprechenden Fahrzeug zu dem vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort einzutreffen – hält der AN diese Verpflichtungen nicht / nicht vollständig ein, wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von EURO 75,00 pro Stunde fällig. Weitergehender, diesen Betrag übersteigender Schadensersatzanspruch des AG bleibt davon unberührt.

Der AG ist bemüht dem AN alle Begleitpapiere zu übergeben, die der AN zur Durchführung des Transportes und zur Erfüllung von zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften bis zur Ablieferung an den Empfänger benötigt.

Der AG haftet aber nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente – seitens des AN besteht hier eine Überprüfungspflicht. Der AG ist daher nicht verpflichtet, dem AN Schäden und Kosten zu ersetzen, die mit der Übergabe unrichtiger oder unvollständiger Dokumente verbunden sind.

Der AN ist immer und ausnahmslos verpflichtet die Be- und Entladung durchzuführen und die Sicherung des Frachtgutes ordnungsgemäß und unter Beachtung und Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften vorzunehmen.

Schäden, die bei der Be- und Entladung und/oder durch die Ladungssicherung entstehen und Schäden, deren Ursache in der Be- und Entladung und/oder der Ladungssicherung liegt, gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

Der AN ist verpflichtet bei Übernahme des Frachtgutes dieses hinsichtlich Stückzahl, Beschaffenheit, Zustand, Beschädigungen und Gewicht zu überprüfen. Stellt der AN dabei Abweichungen zu den Vorgaben und/oder Beschädigungen und/oder Fehlmengen fest, hat der AN entsprechende Vorbehalte auf dem Frachtbrief zu vermerken und diesen Vermerk vom Absender bestätigen zu lassen – Gleiches gilt, wenn eine Überprüfung nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist.

Pkt. 6: Standgeld:

Ein Anspruch des AN auf Standgeld entsteht erst dann, wenn eine Gesamtdauer von 24,0 Stunden an Warte-/Stehzeiten überschritten wird und dann auch nur für ab diesem Zeitpunkt anfallende Warte-/Stehzeiten und nur dann, sofern den AG ein Verschulden trifft, wobei die Beweislast beim AN liegt. Grundsätzlich standgeldfrei sind Samstage, Sonn- und Feiertage. Demnach berechtigte Standgeldforderungen des AN sind begrenzt auf maximal EURO 150,00 pro Tag und auf maximal 3 Tage pro Auftrag.

Pkt. 7: Lieferfristen / Lieferinteresse:

Der AN nimmt zur Kenntnis und erkennt an, dass dem AG die Einhaltung von Lieferfristen besonders wichtig ist und das angegebene Be- und Entladetermine daher als Lieferfristen gemäß Artikel 19 CMR gelten. Es obliegt dem AN vor der Annahme eines Transportauftrages zu prüfen, ob die Lieferfristen eingehalten werden können.

Zwischen AG und AN gilt ein besonderes Lieferinteresse im Sinne des Art. 26 CMR in Höhe von EURO 10.000,00 als vereinbart. Der dafür vereinbarte Zuschlag zur Fracht ist bereits in dem vereinbarten Frachtpreis enthalten. Es wird ausdrücklich zwischen AG und AN vereinbart, dass eine Eintragung in den Frachtbrief nicht erforderlich ist.

Pkt. 8: Verzögerung / Schäden:

Der AN hat bei Schäden am Frachtgut und/oder bei Verlust des Frachtgutes oder von Teilen davon und/oder bei Transportverzögerungen unverzüglich den AG telefonisch und schriftlich zu informieren und dessen Weisungen einzuholen. Bei Schäden/Verlusten ist der AN -bei sonstiger Schadensersatzpflicht- weiters verpflichtet:

- Unverzüglich seine Verkehrshaftungsversicherung zu informieren
- Einen Sachverständigen mit der Schadensbegutachtung zu beauftragen, wenn die Schadenshöhe (voraussichtlich) einen Betrag von EURO 2.000,00 übersteigt
- Dem AG bzw. dessen Versicherern alle zur Schadensbearbeitung erforderlichen Informationen unverzüglich und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Pkt. 9: Plichten des AN:

Der AN ist ausnahmslos verpflichtet:

- Dem AG vor Übernahme eines Transportes eine gültige Versicherungspolizze als Bestätigung einer aufrechten, ausreichenden und in Österreich branchenüblichen Versicherung vorzulegen. Bestandteil dieser Versicherung muss eine Abdeckung der Haftung gem. Art. 29 CMR und die Abdeckung der Haftung für Schäden bei Be- und Entladevorgängen sein. Liegt dem AG eine solche Versicherungs-bestätigung nicht vor Beginn des Transportes vor, ist der AG berechtigt eine entsprechende Versicherungsdeckung für diesen Transport zu Gunsten des AN einzuholen. In einem solchen Fall hat der AG das Recht, 5 % vom vereinbarten Frachtpreis bei der Frachtrechnung in Abzug zu bringen.
- Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen mit der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuwählen, zu schulen und zu kontrollieren.
- Nur Personal einzusetzen, dass über alle entsendungs- bzw. ausländerbeschäftigungsrechtlichen Bewilligungen verfügt.

- Seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und insbesondere Subunternehmer (sofern der AG dem Einsatz von Subunternehmen zugestimmt hat) schriftlich über die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen dieser AGB-TV zu informieren und er hat die Einhaltung der Bestimmungen bzw. die Umsetzung der Maßnahmen/Vorgaben nachweislich zu kontrollieren.
- Nur einwandfreie, den technischen und den gesetzlichen Vorschriften und dem aktuellen Stand der Technik (Diebstahlsicherungen, GPS-Ortung, etc.) entsprechende und für die Durchführung des Auftrages geeignete Fahrzeuge und Auflieger/Anhänger einzusetzen. Insbesondere muss der Laderaum so sauber und geruchlos sein, dass jede Beeinträchtigung des Frachtgutes gänzlich ausgeschlossen ist.
- Zusammen mit dem, den voranstehenden Bedingungen entsprechenden, Fahrzeug und Auflieger/Anhänger Ladehilfs- und Sicherungsmittel (z.B. Hölzer, Antirutschmatten, Gurte, Ketten, etc.) in nach Art/Eignung und Anzahl ausreichender Menge mitzuführen. Falls der Schutz der Ladung den Einsatz von Überwurfplanen erfordert, hat der AN diese Planen in nässeundurchlässiger Ausführung und in ausreichender Größe und Anzahl beizustellen.
- Paletten und sonstige Lademittel beim Absender und beim Empfänger zu tauschen. Der AN trägt das sogenannte Tauschrisiko, wobei die Abgeltung dieses Risikos bereits im vereinbarten Frachtpreis enthalten ist. Im Falle eines nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Palettentausches hat der AN dem AG für jede nicht getauschte bzw. nicht rückgelieferte Palette einen Betrag in Höhe von EURO 18,00 (netto) zu bezahlen – dieser Anspruch steht dem AG auch ohne Verschulden des AN in jedem Fall zu. In diesem Zusammenhang ist der AN weiters verpflichtet bei jedem Transport ordentliche und nachvollziehbare Aufzeichnungen über den Tausch von Lademitteln zu führen und dem AG diese Aufzeichnungen zusammen mit Frachtrechnung zukommen zu lassen.
- Alle gegebenenfalls für die Durchführung eines Transportes erforderlichen Genehmigungen so rechtzeitig einzuholen, dass diese bei Transportbeginn vorliegen.
- Dafür zu sorgen und sicher zu stellen, dass beladende Fahrzeuge und Auflieger/Anhänger bei jedem Stopp nur ordnungsgemäß versperrt und nur auf bewachten, gesicherten und bei Dunkelheit beleuchteten Parkplätzen oder Betriebsgeländen abgestellt werden. Das Abstellen eines Aufliegers / Anhängers ohne angesatteltes Zugfahrzug ist grundsätzlich untersagt. Bei jedem Abstellen müssen die Diebstahlsicherungen nachweislich aktiviert sein.
- Das Frachtgut nur an den im Auftrag des AG genannten Empfänger und nur an der im Auftrag des AG genannten Adresse zu übergeben.

Der AN allein ist dafür verantwortlich, dass
- Sämtliche gesetzliche Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten eingehalten werden.
- Die Entlohnung des Fahrpersonals gesetzeskonform ist und insbesondere bei Transporten von, nach und durch Deutschland die jeweils aktuellen Bestimmungen des deutschen Mindestlohngesetzes (MiLog), inklusive der vom Deutschen Finanzministerium erlassenen Verordnungen, eingehalten werden, und diese auch seinen Mitarbeitern, SUB-Unternehmern und anderen Erfüllungsgehilfen bekannt sind und von diesen eingehalten werden. Auf Verlangen des AG hat der AN dem AG unverzüglich Nachweise vorzulegen, die belegen, dass der AN diese Bestimmungen einhält. Der AN verpflichtet sich den AG hinsichtlich aller Forderungen/Ansprüche/Kosten/Aufwendungen, unabhängig vom Rechtsgrund, die im Zusammenhang mit der Nicht-, oder nicht vollständigen Einhaltung dieser Bestimmungen entstehen, voll umfänglich, d.h., auch der Höhe nach unbegrenzt, schad- und klaglos zu halten – dies gilt auch für alle in diesem Zusammenhang anfallenden Beratungs-/Vertretungs-/Verwaltungskosten.

Pkt. 10: HAFTUNG:

Wird ein Frachtgut beim Transport abgeplant, haftet der AN für Schäden, die durch eine Plane am Frachtgut entstehen.

Der AG haftet nicht für Beschädigungen an oder für den Verlust von Planen, die vom AN beigestellt werden und auch nicht für die Rücklieferung solcher Planen.

=====